



Potsdam, 20. August 2019

**Kabinettvorlage Nr. 855 /19**  
- zur Beschlussfassung -

1. Gegenstand der Vorlage:

Gründung einer Strukturentwicklungsgesellschaft Brandenburg in der Rechtsform einer GmbH

2. Berichterstattung:

Chef der Staatskanzlei

3. Beschlussentwurf:

3.1. Die Landesregierung stimmt der Gründung einer Strukturentwicklungsgesellschaft Brandenburg in der Rechtsform einer GmbH mit einem Stammkapital in Höhe von 1 Mio. Euro als zunächst 100 prozentige Tochter der ILB. Die Landesregierung nimmt in Aussicht, die zu gründende Strukturentwicklungsgesellschaft institutionell zu fördern.

3.2. Der Landtag wird nach Artikel 94 der Verfassung des Landes Brandenburg unterrichtet.

3.3. Zuständig für die Durchführung des Beschlusses zu 3.1 und 3.2 ist der Chef der Staatskanzlei.

4. Begründung:

#### 4.1. Problem

Am 26. Januar 2019 hat die von der Bundesregierung eingesetzte Kommission Wachstum, Strukturwandel und Beschäftigung (WSB-Kommission) Empfehlungen für die Strukturentwicklung der noch bestehenden aktiven Braunkohlereviere beschlossen. Die brandenburgische Lausitz ist eine der am stärksten vom Strukturwandel betroffenen Regionen. Die Zukunft der Lausitz hängt dabei maßgeblich davon ab, wie dieser Strukturentwicklungsprozess gestaltet wird. Dies bringt die Herausforderung mit sich, der stark durch die Braunkohleförderung und -verstromung geprägten Wirtschaftsregion neue Perspektiven zu eröffnen. Die Lausitz soll zu einer Energieregion der Zukunft entwickelt werden. Dazu bedarf es langfristig sowohl neuer wirtschaftlicher Betätigungsfelder als auch einer Stärkung der vom Strukturwandel betroffenen Gemeinden. Die hier dargelegten Überlegungen zur Lausitz sind für andere Regionen unseres Landes gültig, in denen sich auch ein Strukturwandel vollzieht oder abzeichnet.

In den kommenden Jahren werden der Bund und das Land Brandenburg erhebliche Anstrengungen für die Bewältigung des Strukturwandels unternehmen. Aufbauend auf den Empfehlungen der WSB-Kommission, die ihre Ergebnisse im Januar 2019 vorgelegt hat, hat das Bundeskabinett am 22. Mai 2019 Eckpunkte für das geplante „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ beschlossen.

Die Eckpunkte beinhalten die Ankündigung des Bundes, den Strukturwandel in den Kohleregionen bis spätestens 2038 mit bis zu 40 Mrd. Euro zu begleiten. Diese Mittel teilen sich auf zwei Säulen auf:

- Bis zu 14 Mrd. Euro sollen den vier Braunkohleländern im Rahmen des „Investitionsgesetzes Kohleregionen“ zur Verfügung gestellt werden, das Teil des Strukturstärkungsgesetzes sein soll. Von diesen 14 Mrd. Euro sollen 43% (= 6,02 Mrd. Euro) auf das Lausitzer Revier entfallen, davon 60% auf Brandenburg (= 3,612 Mrd. Euro bzw. 25,8% der Gesamtsumme) und 40% auf Sachsen.
- Darüber hinaus verpflichtet sich der Bund, in seiner Zuständigkeit liegende weitere Maßnahmen zugunsten der Braunkohleregionen mit einer Zielgröße von bis zu 26 Mrd. Euro zu ergreifen, auszubauen oder fortzuführen. Bei der Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Regionen soll ein ähnlicher Schlüssel zur Anwendung

kommen, wie für die Mittel der ersten Säule des Investitionsgesetzes Kohleregionen. Das sind für Brandenburg voraussichtlich 6,708 Mrd. Euro.

Die Mittel sollen auf der Grundlage von Leitbildern eingesetzt werden, die spezifisch für jede Region entwickelt wurden und die Zielrichtung für den Strukturwandel umschreiben. Für die Lausitz stehen dabei im Mittelpunkt:

- Europäische Modellregion für den Strukturwandel
- Moderne und dauerhafte Industrie-, Innovations-, Energie- und Gesundheitsregion
- Digitaler Wandel

Offen ist noch, wie die Finanzierungswege, die Verwendungsbreite und die Kofinanzierung der Bundesmittel im Detail ausgestaltet werden. Zum jetzigen Zeitpunkt können deshalb noch keine konkreten Angaben zu dem jährlichen Kofinanzierungsbedarf gemacht werden, der sich für den Landeshaushalt ergibt. Auf der Basis der vorliegenden Zahlen ist jedoch von jährlichen Finanzhilfen des Bundes von voraussichtlich ca. 200 Mio. Euro, die über das Land abzuwickeln sind, auszugehen und einem entsprechenden Kofinanzierungsbedarf von mindestens 20 Mio. Euro. Eventuell entstehende Unterhalts- und Betriebskosten, die nicht durch private oder andere öffentliche Träger getragen werden, erhöhen den Finanzierungsbedarf des Landes.

Da die Strukturentwicklung in den Braunkohle-Revieren in der Zuständigkeit der Länder liegt, ist es erforderlich, dass das Land Brandenburg geeignete Umsetzungsstrukturen schafft, um die vom Bund in Aussicht gestellten großvolumigen Strukturhilfen zu verwalten und die Projektumsetzung eng zu begleiten. Dabei muss sichergestellt sein, dass diese Strukturen mit Blick auf die ab 2020 zu erwartenden Bundesmittel zeitnah arbeitsfähig sind.

Das Land erachtet es daher als erforderlich, eigene Umsetzungsstrukturen zu schaffen. Die Wahrnehmung der übergeordneten Koordinierungsfunktion im Auftrag des Landes erfordert zusätzlich zu den Akteuren in der Region eine organisatorisch eigenständige Struktureinheit mit einer klaren Verantwortlichkeit für die Strukturentwicklung als Ganzes, die über die für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben erforderlichen personellen und finanziellen Ressourcen verfügt.

#### 4.2. Lösung

Dazu soll eine Entwicklungsgesellschaft gegründet werden. Die Struktur der Gesellschaft muss gewährleisten, dass das Land Brandenburg einerseits seiner Verantwortung für die Strukturentwicklung und die sachgerechte Umsetzung der Bundesmittel nachkommen kann und andererseits die Akteure vor Ort in angemessener Form einbezieht.

Die Beschlussfassung erfolgt in der Erwartung, dass die für eine Umsetzung notwendigen haushaltsrechtlichen Grundlagen in der nächsten Legislaturperiode geschaffen werden. Die Umsetzung des Beschlusses zur Gründung der Gesellschaft steht unter dem Vorbehalt, dass die mit den Eckpunkten des Bundeskabinetts vom 22. Mai 2019 in Aussicht gestellten Bundesmittel zur Strukturentwicklung für die Lausitz in dem Strukturstärkungsgesetz von Bundestag und Bundesrat beschlossen werden. Die Staatskanzlei wird beauftragt, sich in den Verhandlungen mit dem Bund zum Strukturstärkungsgesetz Kohleregion für die Gewährung von Bundesmitteln für die Finanzierung der Strukturentwicklungsgesellschaft einzusetzen.

Vorrangige Aufgabe der Strukturentwicklungsgesellschaft Brandenburg wird zunächst die Unterstützung des Strukturentwicklungsprozesses in der Lausitz sein. Die Gesellschaft soll die Möglichkeit haben, auch in anderen Landesteilen tätig zu werden.

Die Gesellschaft soll als Tochtergesellschaft der ILB gegründet werden. Der Gesellschaft werden als Dienstleister aufgrund gesonderter Vereinbarungen die Aufgaben übertragen, die sich aus der Umsetzung der Maßnahmen aus Strukturstärkungsgesetz und Sofortprogramm ergeben, d.h. zum Beispiel Qualifizierung der Maßnahmen bis zur Förderantragsreife und Übernahme von Projektmanagementaufgaben. Geeignete Regelungen bezüglich des dabei ggf. auftretenden unternehmerischen Risikos sind im Rahmen des Gesellschaftervertrages festzulegen. Projekte im Bereich von Wissenschaft, Forschung und Kultur sowie aus dem Bereich der Koordinierung der Projekte der Bundesverkehrswege und der Landesstraßen werden von der Gesellschaft in der Regel nicht verfolgt. Es wird zudem sichergestellt, dass keine Aufgabenüberschneidungen mit weiteren Aufgabenträgern, wie z.B. Lausitz-Beauftragter, ILB und WFBB und den Zuständigkeiten der Ressorts der Landesregierung geschaffen werden. Die Gesellschaft wird nicht gewinnorientiert tätig sein.

Sie soll zusätzlich soweit es beihilferechtlich zulässig ist die Möglichkeit haben, eigene Projektgesellschaften zu gründen oder sich an solchen mit

Dritten zu beteiligen, z.B. in den Bereichen Wohnen, Industrie- und Gewerbeentwicklung. Zur Unterstützung kann die Gesellschaft auch im Auftrag der Kommunen bei der Projektvorbereitung und –realisierung tätig werden. Die ILB wird hierzu einen Vorschlag erarbeiten.

Die ILB bietet aufgrund ihrer unternehmerischen Erfahrung und Expertise Gewähr für die zeitnahe Gründung der Strukturentwicklungsgesellschaft und Herstellung ihrer Funktionsfähigkeit innerhalb kurzer Zeit.

Die Gründung der Strukturentwicklungsgesellschaft und das Halten der Beteiligung durch die ILB sind mit dem Gesetz über die Investitionsbank des Landes Brandenburg (ILB-Gesetz) vereinbar. Gemäß § 5 Abs. 2 ILB-Gesetz kann die ILB Beteiligungen an Unternehmen eingehen sowie Unternehmensbeteiligungen verwalten.

Als zentrales Förderinstitut des Landes Brandenburg unterstützt die ILB gemäß § 4 Abs. 1 ILB-Gesetz das Land und andere Träger der öffentlichen Verwaltung bei der Erfüllung öffentlicher Aufgaben unter Beachtung der Grundsätze und Ziele der staatlichen Förderpolitik. Die ILB führt öffentliche Förderaufgaben insbesondere in den Bereichen Wohnungswirtschaft, gewerbliche Wirtschaft, Infrastruktur und Arbeitsförderung durch. Die Tätigkeit der Strukturentwicklungsgesellschaft betrifft die v. g. Bereiche.

Der Aufsichtsrat der Strukturentwicklungsgesellschaft soll aus sieben Mitgliedern bestehen. Der ILB soll das Vorschlagsrecht für die Besetzung von einem Mandat und dem Land Brandenburg für sechs Mandate in dem Aufsichtsrat zustehen.

Über die ILB als Gesellschafterin und die Besetzungsrechte des Landes für den Aufsichtsrat ist die Erfüllung des Landesinteresses an den Aufgaben der Gesellschaft abgesichert.

Die Überwachung der Aufgabenerfüllung wird zudem im Rahmen der vorgesehenen institutionellen Förderung der Strukturentwicklungsgesellschaft durch das Land erfolgen.

Die Strukturentwicklungsgesellschaft soll mit eigenem Personal ausgestattet werden. Die Gesellschaft soll nicht in die Kostenerstattung der ILB eingebunden werden und deren Finanzierung unabhängig von der ILB erfolgen. Die Strukturentwicklungsgesellschaft soll in der Rechtsform einer GmbH gegründet werden. Die GmbH soll vorbehaltlich der Beschlüsse

zukünftiger Haushaltsgesetzgeber über eine institutionelle Förderung und projektbezogene Entgelte finanziert werden.

Die Gründung der Strukturentwicklungsgesellschaft als Tochter der ILB bedarf gemäß § 11 Abs. 3 Nr. 3 der Satzung der ILB der Zustimmung des Verwaltungsrates der Bank.

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in der Lausitz und soll über eine Außenstelle in Potsdam verfügen.

5. Rechtsfolgenabschätzung:

Keine Rechtsfolgen erkennbar.

6. Rechtsgrundlage:

§ 12 Abs. 1 Buchst. f Geschäftsordnung der Landesregierung Brandenburg

7. Auswirkungen auf Haushalt und Finanzplanung:

7.1. Auswirkungen auf Haushalt und Finanzplanung (Land):

- a) Auswirkungen auf Einnahmen und Ausgaben:  
Haushaltsvorsorge für die landesseitige Finanzierung der Strukturentwicklungsgesellschaft in Brandenburg ist im Doppelhaushalt 2019/2020 nicht getroffen. Die Umsetzung des Beschlusses unter Ziffer 3.1 der Kabinettdorlage steht unter dem Vorbehalt, dass in der kommenden Legislaturperiode die haushalterischen Voraussetzungen durch den Haushaltsgesetzgeber geschaffen werden. Zur Sicherstellung des Betriebs wird die Gesellschaft institutionell gefördert. Diese Förderung soll vorrangig über das „Strukturstärkungsgesetz Kohleregionen“ erfolgen.
- b) Auswirkungen auf das Personalbudget und sonstige personalwirtschaftliche Auswirkungen:  
Keine
- c) Auswirkungen auf die Finanzplanung:  
In der aktuell geltenden Finanzplanung 2018-2022 sind keine Mittel für eine institutionelle Förderung vorgesehen. Die Entscheidung über die Höhe einer institutionellen Förderung unterliegt daher dem

Vorbehalt des Haushaltsgesetzgebers. Dieser entscheidet auch über die Frage des zukünftigen Veranschlagungsortes in Abstimmung mit der Tätigkeit des Lausitz-Beauftragten.

Soweit das Strukturstärkungsgesetz dem Land Mittel für die Administration der Maßnahmen zuweist, wird vorrangig hieraus die institutionelle Förderung finanziert.

7.2. Auswirkungen auf Haushalt und Finanzen (Kommunen):

Keine

8. Beteiligung des Landtages, der kommunalen Spitzenverbände und sonstiger Stellen:

8.1. Unterrichtung des Landtages vor der Kabinetttbefassung:

Nicht erforderlich.

8.2. Beteiligung kommunaler Spitzenverbände:

Entfällt.

8.3. Beteiligung sonstiger Stellen:

Entfällt.

9. Weitere politisch bedeutsame Auswirkungen:

Entfällt.

10. Mitzeichnung(en):

MdF	vom: 15.08.2019 (m.M., berücksichtigt)
MIK	vom: 15.08.2019
MdJEV	vom: 16.08.2019 (m.H.)
MBJS	vom: 15.08.2019
MWFK	vom: 19.08.2019
MASGF	vom:
MWE	vom:
MLUL	vom: 19.08.2019
MIL	vom: 19.08.2019 (m.M., berücksichtigt)

Martin Gorholt